

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.01.2008:

- Rz. [43.5 und 43.5a](#): Änderung der Rechtsauffassung zum Umfang der Verrechnung bei Zuständigkeitswechsel zwischen AA und zKT
- Rz. [43.6](#): Beachtung der Individualansprüche bei Aufrechnungshöhe
- Rz. [43.11 und 43.12](#): Auf Grund des Beschlusses des LSG Hamburg vom 30.7.2007 und der zu erwartenden sich daran orientierenden Rechtsprechung wird im Einvernehmen mit dem BMAS nicht mehr an der Rechtsauffassung festgehalten, dass die Frist nach § 65e Satz 2 stets am 1. August 2006 beginnt.

Fassung vom 29.12.2006:

- Rz. 43.12: Frist für Aufrechnungen zugunsten eines Trägers der Sozialhilfe beginnt mit dem 1. August 2006
- Rz. 43.12: Prioritätsprinzip bei Konkurrenzen

Fassung vom 27.9.2006:

- Gesetzestext: Aufnahme des § 65e (Übergangsregelung zur Aufrechnung).
- Rz. 43.9, 43.5 und Kapitel 4: Hinweise zur Übergangsregelung nach § 65e wurden aufgenommen.

Fassung vom 30.12.2004:

- Rz 43.2: Klarstellung, welche Forderungen gemäß § 43 aufgerechnet werden können.
- Kapitel 2 (neu): Darlegung der Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 43.
- Kapitel 3 Abs. 3 (neu): Wirksamwerden eines Erstattungs- bzw. Schadenersatzanspruchs

§ 43**Aufrechnung**

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 65e**Übergangsregelung zur Aufrechnung**

Der zuständige Träger der Leistungen nach diesem Buch kann mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe dessen Ansprüche gegen den Hilfebedürftigen mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Voraussetzungen des § 43 Satz 1 aufrechnen. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs nach Satz 1 ist auf die ersten zwei Jahre der Leistungserbringung nach diesem Buch beschränkt.

§ 25a BSHG**Aufrechnung**

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden waren.

(3) § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
- 3. Verfahren / Rechtsfolgen**
- 4. Übergangsregelung nach § 65e**

1. Allgemeines

(1) § 43 stellt eine zusätzliche Aufrechnungsvorschrift zu den grundsätzlichen Regelungen des § 51 SGB I dar. Sie beinhaltet im Vergleich zum § 51 SGB I eine verschärfte Aufrechnungsmöglichkeit.

**Allgemeines
(43.1)**

(2) So kann gegen die Regelleistung eine Überzahlung aufgrund eines Erstattungsanspruches oder Schadenersatzanspruches aufgerechnet werden, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Hilfebedürftigen verursacht wurden.

**Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
(43.2)**

Beispiele:

1. Bei der Beantragung von Leistungen werden bewusst falsche Angaben zu den Einkünften gemacht. Eine Aufrechnung nach § 43 ist angezeigt.
2. Der Leistungsträger erlangt erst durch automatisierten Datenabgleich Kenntnis von einer Arbeitsaufnahme des Hilfebedürftigen und die Leistungen wurden bisher ohne Anrechnung des Einkommens in unveränderter Höhe erbracht. Eine Anwendung des § 43 ist möglich.
3. Zeigt der Hilfebedürftige dagegen am 16.05. den Erhalt einer Steuererstattung vom 04.05. an, kann lediglich eine Aufrechnung nach § 51 SGB I erfolgen, weil die Überzahlung für den Monat Mai wegen der Leistungszahlung am Monatsbeginn, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Voraussetzungen

Eine Aufrechnung gem. § 43 kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Voraussetzungen
(43.3)**

(1) Der für die Leistungen der Grundsicherung zuständige Träger des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, muss Inhaber des Erstattungs- oder Schadenersatzanspruches gegen den Hilfebedürftigen sein. Gemäß § 65e ist auch eine Aufrechnung von Ansprüchen eines Trägers der Sozialhilfe möglich (siehe Kapitel 4). Dem Hilfebedürftigen müssen tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

**Träger als Inhaber des Erstattungs- bzw. Schadenersatzanspruches
(43.4)**

(2) Bei einem Zuständigkeitswechsel wirkt die Aufrechnung nach § 43 weiter; wenn der bisherige und zukünftige Träger der Leistungen nach dem SGB II eine Agentur für Arbeit ist (in ARGE bzw. AAgT). War vor dem Umzug ein zugelassener kommunaler Träger für die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt zuständig und ist Inhaber der Forderung, so kommt eine Verrechnung nach § 52 SGB I in Betracht.

**Zuständigkeitswechsel
(43.5)**

Eine Verrechnung ist nach dem Wortlaut des § 52 SGB I in dem Umfang möglich, wie nach § 51 SGB I eine Aufrechnung zulässig ist. § 43 SGB II ist jedoch als spezielle Aufrechnungsvorschrift zu sehen, die gem. § 37 Satz 1 SGB I Vorrang hat. Danach ist auch eine Verrechnung nach § 52 SGB I bei Zuständigkeitswechsel des Leistungsträgers nach dem SGB II im selben Umfang zulässig wie eine Aufrechnung nach § 43 SGB II.

**Umfang der Verrechnung
(43.5a)**

(3) Aufgerechnet werden kann nur gegenüber demjenigen, der einen Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch veranlasst hat. (vgl. zum Eintritt der Ersatzpflicht Rz. 34.3). Erstattungsforderungen aus überzahlten Leistungen zur Eingliederung nach § 15 Abs. 3 i. V. m. § 16 werden von § 43 ebenfalls erfasst.

(4) Der Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch muss sich dabei auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II beziehen bzw. es muss sich um einen Anspruch eines Trägers der Sozialhilfe handeln. Der Hilfebedürftige muss selbst vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, Angaben eines Dritten reichen nicht.

Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich falsche Angaben macht. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Davon ist auszugehen, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und daher nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

(vgl. zu Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im einzelnen Rzn. 34.4.-34.7)

Unrichtige und unvollständige Angaben machte der Hilfebedürftige dann, wenn er aktiv handelt, aber auch, wenn er es unterlässt, leistungsrechtliche Änderungen pflichtwidrig nicht mitzuteilen.

Daneben muss der Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch fällig und einredefrei sein. (vgl. auch Hinweise zu § 51 SGB I)

3. Verfahren / Rechtsfolgen

(1) Die Höhe der monatlichen Aufrechnungsrate nach § 43 kann auf bis zu 30 v. H. der maßgebenden Regelleistung des Hilfebedürftigen gegen den der Erstattungs- bzw. Schadenersatzanspruch besteht, festgesetzt werden. Der Zuschlag nach § 24 kann in voller Höhe zusätzlich aufgerechnet werden.

**Aufrechnungs-
rahmen
(43.6)**

Wenn sich Erstattungsbescheide gegen mehrere Personen einer Bedarfsgemeinschaft richten, kann bis zu 30 % der individuellen Regelleistung einer Person aufgerechnet werden, sofern ihnen ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen bzw. zugerechnet werden kann. Gegenüber den anderen Personen ist die Aufrechnung nach § 51 SGB I zu beurteilen

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe aufgerechnet werden soll, ist Ermessen auszuüben. Die Gesamtsituation des Einzelfalles (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) ist zu berücksichtigen.

**Ermessensentscheidung
(43.7)**

(3) Das Wirksamwerden des Erstattungs- oder Schadensersatzanspruches erfordert das Wirksamwerden eines schriftlichen Verwaltungsaktes, durch den die ursprüngliche Leistungsbewilligung aufgehoben, die Erstattungspflicht festgestellt, und die zu erstattende Leistung festgesetzt wird (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid).

**Wirksamwerden der
Forderung
(43.8)**

(4) Die Aufrechnung von Ansprüchen eines Trägers der Grundsicherung nach § 43 darf nur innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Entstehen des Erstattungs- oder Schadensersatzanspruchs des Leistungsträgers erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Erstattungsentscheidung.

**Aufrechnungs-
zeitraum
(43.9)**

(5) Wenn die Forderung unterschiedliche Kostenträger betrifft, ist diese bei den jeweiligen Kostenstellen im Verhältnis der jeweiligen Überzahlungshöhe zueinander aufzurechnen, damit eine zeitgleiche Tilgung erfolgt. Bei mehreren Forderungen sind diese in der Reihenfolge der Entstehung nacheinander abzuwickeln.

**Rangfolge
(43.10)**

4. Übergangsregelung gemäß § 65e

(1) Auch bei einer Aufrechnung eines Anspruchs eines Trägers der Sozialhilfe müssen die Voraussetzungen des § 43 Satz 1 erfüllt sein (vgl. Kapitel 2); liegen diese nicht vor, ist lediglich eine Verrechnung im Rahmen des § 52 SGB I zulässig.

**Übergangsre-
gelung § 65e
(43.11)**

(2) Gem. § 65e Satz 2 ist die Aufrechnung auf zwei Jahre der Leistungserbringung nach dem SGB II an den Betroffenen beschränkt. Dies bedeutet, dass gegen Alg II-Ansprüche für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Anspruchsbeginn aufgerechnet werden kann. Bei Unterbrechungen des Leistungsbezuges verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

**Fristbeginn
(43.12)**

Beispiel:

Bezug von Arbeitslosengeld II vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005. Erneuter Alg II-Bezug ab 1. Juli 2007. Forderungen des Sozialhilfeträgers können bei durchgehendem Leistungsbezug bis 31.12.2008 aufgerechnet werden.

Für Fälle, die wegen Ablaufs der Frist nach § 25a BSHG bereits abgeschlossen wurden, ist mit § 65e keine neue Aufrechnungsmöglichkeit geschaffen worden.

(3) Sind sowohl Ansprüche eines Trägers der Grundsicherung als auch eines Trägers der Sozialhilfe aufzurechnen, so liegt es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers, welche Forderung er vorrangig aufrechnet.

**Konkurrenz
(43.13)**

Nach dem Prioritätsprinzip ist jedoch vorrangig der Anspruch zu erfüllen, dessen Anspruchsgrund zeitlich früher entstanden ist; dies wird in der Regel der Anspruch des früheren Sozialhilfeträgers sein. Dieser Vorrang ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass laufende Aufrechnungen zugunsten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht zugunsten des Sozialhilfeträgers aufzuheben sind.